



LS.15.04-03-02-03-V08

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 35/19

nach § 19 GeschO

**Betr.: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche
Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze – Personaleinweisung**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen
und anderer Kirchlicher Gesetze wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b) wird Satz 2 des neuen § 41 Absatz 4 wie folgt gefasst:
„Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn die Kirchengemeinde nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist.“
2. In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b) wird Satz 2 des neuen § 20 Absatz 4 wie folgt gefasst:
„Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Kirchenbezirk nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist.“
3. In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b) wird Satz 2 des neuen § 4 Absatz 10 wie folgt gefasst:
„Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche, soweit der Oberkirchenrat keine Ausnahme zulässt; diese ist zuzulassen, wenn der Verband nachweislich zur Erledigung dieser Aufgabe leistungsfähig ist.“

Stuttgart, 18. Oktober 2019